



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation Nr. [2013-062](#) von Peter H. Müller, CVP-Fraktion: Fragen zum Vorverfahren bezüglich vorgeworfener Amtsgeheimnisverletzung

Datum: 23. April 2013

Nummer: 2013-062

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. [2013-062](#) von Peter H. Müller, CVP-Fraktion: Fragen zum Vorverfahren bezüglich vorgeworfener Amtsgeheimnisverletzung

vom 23. April 2013

Am 28. Februar 2013 reichte Peter H. Müller, CVP-Fraktion, die Interpellation betreffend Fragen zum Vorverfahren bezüglich vorgeworfener Amtsgeheimnisverletzung ein, die folgenden Wortlaut hat:

" Ca. 5 Minuten früher als die Presse (BAZ) hat mich die Erste Staatsanwältin am Mittwoch den 6. Februar telefonisch darüber orientiert, dass gegen mich ein Vorverfahren wegen vorgeworfener Verletzung des Amtsgeheimnisses eingeleitet worden sei und dass sie persönlich jetzt den Fall übernommen habe.

Aus der Presse musste ich erfahren, dass die Staatsanwaltschaft die Landräte Stückelberger und Weibel vorab orientiert haben soll. Landrat Stückelberger soll bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Vorverfahrens orientiert worden sein. Landrat Weibel soll durch die Erste Staatsanwältin persönlich orientiert worden sein.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass das Verfahren gegen mich von Amtes wegen und nicht gestützt auf eine Anzeige durch die Polizei oder durch einen Dritten eingeleitet worden ist?

2. Zusatzfragen:

a. Wie konnte es - ohne dass das Amtsgeheimnis durch Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft verletzt wird - dazu kommen, dass die Presse und Landrat Weibel vom Strafverfahren gegen mich wussten, obwohl sie in diesem Verfahren keine Parteistellung haben?

b. Wie kann es dazu kommen, dass die Staatsanwaltschaft nicht die minimsten Recherchen tätigte, bevor sie die Aufhebung der Immunität bei der Landeskanzlei eingab:

i. [Öffentliches Protokoll der Landratssitzung](#)

ii. Die von mir monierten Aussagen in der Presse (siehe Beispiele in der Beilage)

iii. Nichtvertraulich-Erklärung des Kommissionssitze-Geschäfts in der GPK

c. Wie kann es sein, dass ein so einfaches Geschäft 2 Monate Zeit braucht, um dann genau auf den Zeitpunkt der Behandlung des "verursachenden" Geschäfts über die Medien ausgeplaudert zu werden?

d. Gestützt auf welche Rechtsgrundlage und gestützt auf welche Überlegungen hat die Erste Staatsanwältin Landrat Weibel über das gegen mich geführte Strafverfahren in Kenntnis gesetzt?

e. Hat sie den Präsidenten des Landrates auch sofort orientiert? Falls nein, weshalb nicht?

f. Weshalb wurde dem Landratspräsidenten nicht mitgeteilt, auf welchen Aussagen die Einleitung des Verfahrens der allfälligen Immunitätsaufhebung beruht? Darf der Landrat nicht wissen, auf welcher Basis er allfällig abstimmen muss?

3. Hat die Erste Staatsanwältin die Presse gestützt auf Art. 74 StPO orientiert? Falls ja, weshalb hat sie die Presse vor mir orientiert?

4. Ist die Erste Staatsanwältin mit den Regeln der Geheimhaltung vertraut, insbesondere mit der Geheimhaltung in einem Vorverfahren? Allein der Umstand, dass eine Person des öffentlichen Interesses in ein Vorverfahren verwickelt ist, entbindet die Staatsanwaltschaft nicht von der Geheimhaltungspflicht und rechtfertigt eine Information in keiner Weise, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Frage 2b.

5. Ist es richtig, dass Landrat Stückelberger - offenbar in meinem Verfahren als Auskunftsperson befragt - nicht wie es das Gesetz vorsieht, mit einer Verschwiegenheitsverpflichtung belegt worden ist? Falls ja, weshalb nicht?

6. In wie vielen Fällen haben die ehemaligen Statthalterämter und die Staatsanwaltschaft in den letzten 5 Jahren ein Strafverfahren von Amtes wegen und ohne Anzeige durch die Polizei oder Meldung durch einen Dritten (also vom Hörensagen, weil einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin etwas zu Ohren gekommen ist oder gestützt auf eine Pressenachricht) eingeleitet?

7. Im Strafverfahren wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses gegen Polizisten, welche die Arbeit der Staatsanwaltschaft im 2012 öffentlich kritisierten, hat die Staatsanwaltschaft kein Verfahren von Amtes wegen eingeleitet. Aus der Presse weiss man, dass der zuständige Regierungsrat eine Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung gegen die (unbekannten) Polizisten eingereicht hat (einreichen musste), damit die Staatsanwaltschaft aktiv wurde. In meinem Fall hingegen, wo aktuell der Präsident der GPK Weibel die Arbeit der Staatsanwaltschaft untersuchen will, ich selbst ja auch in der GPK bin und Landrat Stückelberger mit einer Staatsanwältin in leitender Position verheiratet ist, wird das Verfahren - ohne Anzeige durch Polizei oder Dritte - von Amtes wegen gegen mich eingeleitet. Weshalb diese Ungleichbehandlung?

8. Welche konkreten Aussagen des Protokolls sind gemäss der - zwangsläufig - erfolgten Beurteilung Gegenstand des Vorverfahrens?

9. Was gedenkt die Erste Staatsanwältin mit der Amtsgeheimnisverletzung und der Verletzung meiner Persönlichkeitsrechte über den Artikel von Daniel Ballmer in der Basler Zeitung zu tun?

Dies alles sind Fragen, die ich bis zur nächsten Landratssitzung am 21. März beantwortet haben möchte.

Ich habe absichtlich diese Form der Fragen gewählt, um den Landrat detailliert auf dem Laufenden zu halten und sicherzustellen, dass dieser in einer allfälligen Abstimmung über meine Immunität mit Fakten versorgt ist, da dies die Staatsanwaltschaft offensichtlich nicht zu tun gedenkt. Ich habe zur gleichen Zeit auch die Staatsanwaltschaft über die Interpellation informiert. Diese Interpellation und alle weiteren Schritte sind sorgfältig geplant und mit einigen Leuten besprochen und geprüft worden.

Es ist deshalb klar, dass ich ohne überzeugende, fundierte Antworten auf alle Fragen weitere Schritte unternehmen muss. Für die einen mag das nur ein politisches Spiel sein, für mich steht

aber mehr zur Debatte. Meine Persönlichkeitsrechte sind erheblich und ungesetzlich verletzt worden."

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Vorbemerkungen:

Der Landrat übt die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen (§ 61 Abs. 1 Kantonsverfassung, SGS 100). Die Mittel der parlamentarischen Oberaufsicht werden im Landratsgesetz (SGS 131) definiert. Gemäss § 38 des Landratsgesetzes sind Interpellationen Anfragen von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen, mit denen der Regierungsrat um Auskunft *über grundsätzliche Fragen der kantonalen Politik* ersucht wird.

Die vorliegende Interpellation verlangt Auskunft über auf ein einzelnes Verfahren, in welches Landrat Peter H. Müller involviert ist. Im Rahmen dieses Verfahrens stehen ihm sämtliche Möglichkeiten zur Beteiligung und zur Ergreifung von ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen zur Verfügung. Zudem steht es ihm frei, direkt mit der Verfahrensleitung in Kontakt zu treten, um allfällige Fragen klären zu können oder vollständiges Akteneinsichtsrecht zu beantragen. Demgegenüber kann die Oberaufsicht des Landrats nicht dazu dienen, dieses Rechtsmittelsystem zu umgehen. Zudem umfasst das Oberaufsichtsrecht auch nicht die Möglichkeit, unmittelbar rechtlich durchsetzbare Folgen anzuordnen, z.B. anstelle der Justizbehörden Anordnungen zu treffen oder ihnen Weisungen zu erteilen.

Aus diesen Gründen können im Rahmen dieser Interpellation Fragen zu den Inhalten des Verfahrens mit Rücksicht auf das Untersuchungsgeheimnis nicht beantwortet werden. Landrat Peter H. Müller wird in dieser Hinsicht auf die dafür vorgesehenen Instrumente nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) verwiesen.

Vorweg ist richtig zu stellen, dass die Staatsanwaltschaft nie festgestellt hat, dass eine Amtsgeheimnisverletzung begangen worden sei. Dies geht auch zweifelsfrei aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft an den Landratspräsidenten hervor, welches Landrat Peter H. Müller seiner Interpellation beigelegt hat. Um weitere diesbezügliche Abklärungen treffen zu können, war die Staatsanwaltschaft jedoch verpflichtet, gestützt auf Art. 303 StPO und § 60 der Kantonsverfassung zunächst den Landrat über die Frage entscheiden zu lassen, ob eine Ermächtigung zu diesbezüglichen Abklärungen erteilt wird oder nicht.

Frage 1:

Ist es richtig, dass das Verfahren gegen mich von Amtes wegen und nicht gestützt auf eine Anzeige durch die Polizei oder durch einen Dritten eingeleitet worden ist?

Antwort des Regierungsrates:

Ja. Gemäss Art. 7 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn Straftaten *oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe* bekannt werden. Bei der Amtsgeheimnisverletzung handelt es sich um ein Offizialdelikt. Es ist keine Anzeige erforderlich.

2. Zusatzfragen:

a. Wie konnte es - ohne dass das Amtsgeheimnis durch Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft verletzt wird - dazu kommen, dass die Presse und Landrat Weibel vom Strafverfahren gegen mich wussten, obwohl sie in diesem Verfahren keine Parteistellung haben?

Antwort des Regierungsrates:

Dass allenfalls eine Amtsgeheimnisverletzung begangen worden sein könnte, wurde mit der Diskussion im Landrat und der entsprechenden Medienberichterstattung bekannt und war öffentlich. Ebenfalls bekannt und öffentlich war, dass diese durch Landrat Peter H. Müller begangen worden sein könnte.

b. Wie kann es dazu kommen, dass die Staatsanwaltschaft nicht die minimsten Recherchen tätigte, bevor sie die Aufhebung der Immunität bei der Landeskanzlei eingab:

i. Öffentliches Protokoll der Landratssitzung

ii. Die von mir monierten Aussagen in der Presse (siehe Beispiele in der Beilage)

iii. Nichtvertraulich-Erklärung des Kommissionssitze-Geschäfts in der GPK

Antwort des Regierungsrates:

Es ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft Vorabklärungen vorgenommen hat, was auch aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft an den Landratspräsidenten hervorgeht. Die Staatsanwaltschaft beantragte zudem nicht die Aufhebung der Immunität, sondern ersuchte den Landratspräsidenten, den Landrat darüber entscheiden zu lassen, ob die Immunität aufgehoben werden soll oder nicht. Es kann diesbezüglich ebenfalls auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft an den Landratspräsidenten verwiesen werden.

c. Wie kann es sein, dass ein so einfaches Geschäft 2 Monate Zeit braucht, um dann genau auf den Zeitpunkt der Behandlung des "verursachenden" Geschäfts über die Medien ausgeplaudert zu werden?

Antwort des Regierungsrates:

Diese Frage suggeriert Zusammenhänge, die nicht bestätigt werden können.

d. Gestützt auf welche Rechtsgrundlage und gestützt auf welche Überlegungen hat die Erste Staatsanwältin Landrat Weibel über das gegen mich geführte Strafverfahren in Kenntnis gesetzt?

Antwort des Regierungsrates:

Landrat Weibel ist einerseits Präsident der betroffenen Kommission und zudem direkt involviert. Es war mit einer Anfrage der Medien an ihn zu rechnen.

e. Hat sie den Präsidenten des Landrates auch sofort orientiert? Falls nein, weshalb nicht?

Antwort des Regierungsrates:

Es bestand keine Veranlassung, den Landratspräsidenten sofort zu orientieren.

f. Weshalb wurde dem Landratspräsidenten nicht mitgeteilt, auf welchen Aussagen die Einleitung des Verfahrens der allfälligen Immunitätsaufhebung beruht? Darf der Landrat nicht wissen, auf welcher Basis er allfällig abstimmen muss?

Antwort des Regierungsrates:

Wie aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft an den Landratspräsidenten hervorgeht, wurde das fragliche Landratsprotokoll beigelegt.

Frage 3:

Hat die Erste Staatsanwältin die Presse gestützt auf Art. 74 StPO orientiert? Falls ja, weshalb hat sie die Presse vor mir orientiert?

Antwort des Regierungsrates:

Nein. Die Medien fragten bei der Staatsanwaltschaft an. Eine Auskunft wurde zudem erst nach der Information von Landrat Müller gegeben.

Frage 4:

Ist die Erste Staatsanwältin mit den Regeln der Geheimhaltung vertraut, insbesondere mit der Geheimhaltung in einem Vorverfahren? Allein der Umstand, dass eine Person des öffentlichen Interesses in ein Vorverfahren verwickelt ist, entbindet die Staatsanwaltschaft nicht von der Geheimhaltungspflicht und rechtfertigt eine Information in keiner Weise, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Frage 2b.

Antwort des Regierungsrates:

Ja.

Frage 5:

Ist es richtig, dass Landrat Stückelberger - offenbar in meinem Verfahren als Auskunftsperson befragt - nicht wie es das Gesetz vorsieht, mit einer Verschwiegenheitsverpflichtung belegt worden ist? Falls ja, weshalb nicht?

Antwort des Regierungsrates:

Diese Frage betrifft Inhalte des Verfahrens und kann daher im Rahmen dieser Interpellation nicht beantwortet werden. Sie wäre im Rahmen des Verfahrens mit den dortigen Möglichkeiten zu klären (z.B. Akteneinsicht).

Frage 6:

In wie vielen Fällen haben die ehemaligen Statthalterämter und die Staatsanwaltschaft in den letzten 5 Jahren ein Strafverfahren von Amtes wegen und ohne Anzeige durch die Polizei oder Meldung durch einen Dritten (also vom Hörensagen, weil einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin etwas zu Ohren gekommen ist oder gestützt auf eine Pressenachricht) eingeleitet?

Antwort des Regierungsrates:

Die Einleitung von Verfahren von Amtes wegen kommt bei Officialdelikten immer wieder vor. Es wird allerdings nicht erfasst, in wie vielen Fällen die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig wurde.

Vorliegend handelt es sich zudem weder um Hörensagen, noch um ein Gerücht. Bekanntlich wurde Landrat Müller durch ein Mitglied der GPK und den Landratspräsidenten, welcher ebenfalls Mitglied der GPK ist und welche daher Kenntnis von den Diskussionen innerhalb der GPK haben, darauf aufmerksam gemacht, dass er das Amtsgeheimnis verletze. Dabei handelt es sich um die in Art. 7 StPO erwähnten Verdachtsgründe, welche auf strafbare Handlungen hinweisen und die Staatsanwaltschaft zu Abklärungen verpflichten.

Frage 7:

Im Strafverfahren wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses gegen Polizisten, welche die Arbeit der Staatsanwaltschaft im 2012 öffentlich kritisierten, hat die Staatsanwaltschaft kein Verfahren von Amtes wegen eingeleitet. Aus der Presse weiss man, dass der zuständige Regierungsrat eine Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung gegen die (unbekannten) Polizisten eingereicht hat (einreichen musste), damit die Staatsanwaltschaft aktiv wurde. In meinem Fall hingegen, wo aktuell der Präsident der GPK Weibel die Arbeit der Staatsanwaltschaft untersuchen will, ich selbst ja auch in der GPK bin und Landrat Stückelberger mit einer Staatsanwältin in leitender Position verheiratet ist, wird das Verfahren - ohne Anzeige durch Polizei oder Dritte - von Amtes wegen gegen mich eingeleitet. Weshalb diese Ungleichbehandlung?

Antwort des Regierungsrates:

Da die Staatsanwaltschaft in diesem Fall selbst von einer möglichen Amtsgeheimnisverletzung betroffen war, wurde ein ausserordentlicher Staatsanwalt eingesetzt.

Frage 8:

Welche konkreten Aussagen des Protokolls sind gemäss der - zwangsläufig - erfolgten Beurteilung Gegenstand des Vorverfahrens?

Antwort des Regierungsrates:

Diese Frage betrifft Inhalte des Verfahrens und wäre im Rahmen der dortigen Möglichkeiten zu klären.

Frage 9:

Was gedenkt die Erste Staatsanwältin mit der Amtsgeheimnisverletzung und der Verletzung meiner Persönlichkeitsrechte über den Artikel von Daniel Ballmer in der Basler Zeitung zu tun?

Antwort des Regierungsrates:

Hinsichtlich der allfälligen Amtsgeheimnisverletzung wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

Hinsichtlich allfälliger Verletzungen von Persönlichkeitsrechten ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft fallen.

Liestal, 23. April 2013

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann